



BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Stadt Goslar

Bebauungsplan Nr. 302.1 "Im Kirchholze" mit örtlicher Bauvorschrift zur Gestaltung, 1. teilweise Änderung des Bebauungsplanes Nr. 302 "Im Kirchholze", im beschleunigten Verfahren gem. §13a BauGB.

Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Goslar hat in seiner Sitzung am 3. Juni 2014 den Bebauungsplan Nr. 302.1 "Im Kirchholze" mit örtlicher Bauvorschrift zur Gestaltung, 1. teilweise Änderung des Bebauungsplanes Nr. 302 "Im Kirchholze", im beschleunigten Verfahren gem. §13a BauGB. als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan tritt am Tage der Bekanntmachung vom 24.6.2014 auf der Internetseite der Stadt Goslar in Kraft.

Er wird ab sofort mit der dazugehörigen Begründung und der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Goslar, Fachbereich 3, Fachdienst Stadtplanung, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und es wird auf Verlangen darüber Auskunft erteilt.

Auf § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen betreffend, wird hingewiesen. Danach erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.


Außerdem wird auf § 215 BauGB über die Frist zur Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften hingewiesen. Danach werden unbeachtlich

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine beachtliche Verletzung gem. § 214 Abs. 2 BauGB bezgl. der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung,

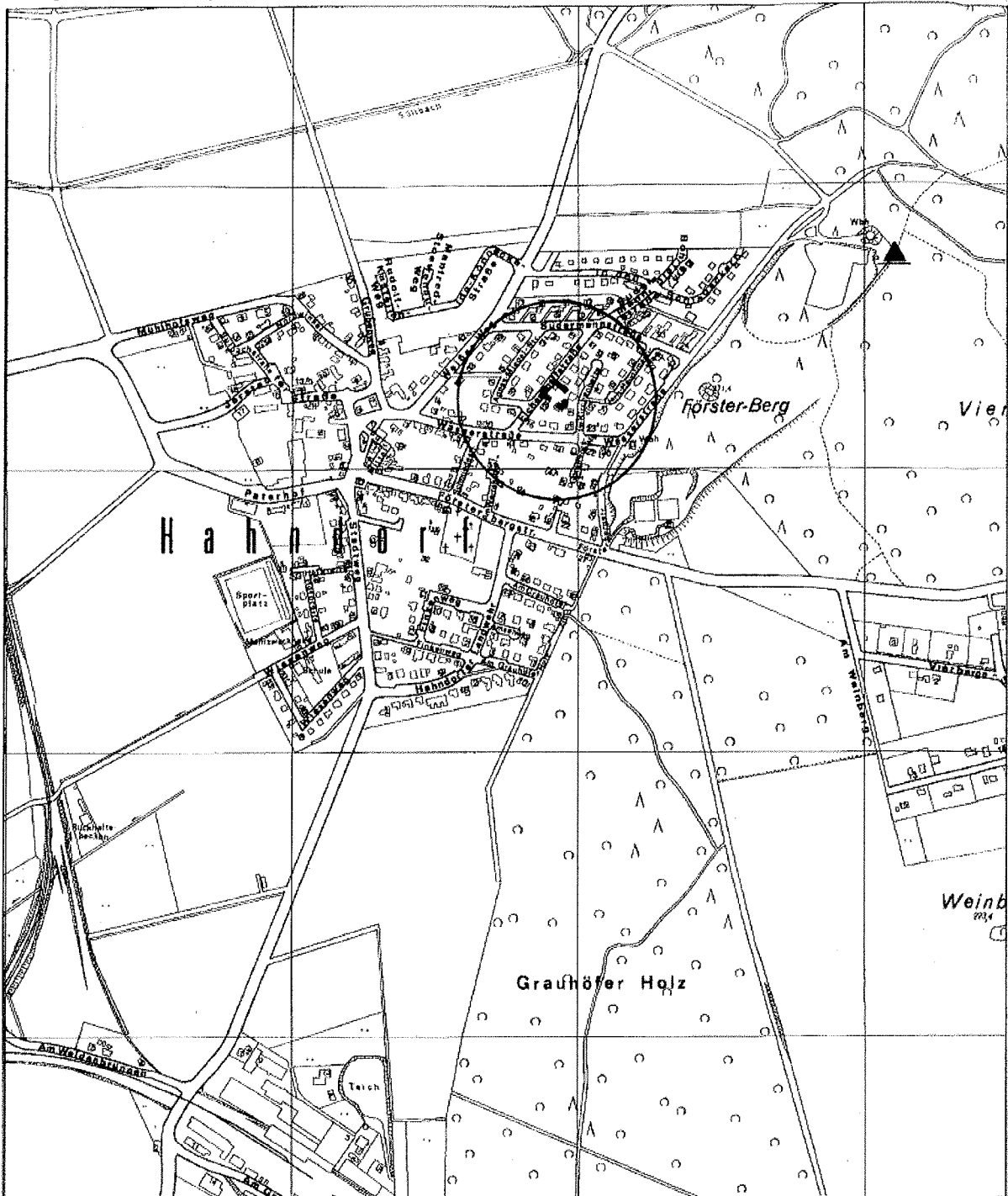
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Goslar unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Goslar, 10.06.14

Stadt Goslar
Der Oberbürgermeister
I. V.


(Siegmeier)
Fachbereichsleiterin

Anlage: Übersichtsplan



ÜBERSICHTSPLAN MIT DARSTELLUNG DER LAGE DES GELTUNGSBEREICHS IM STADTGEBIET



M 1 : 500

BEBAUUNGSPLAN NR. 302.1

“ IM KIRCHENHOLZE ”

1. TEILWEISE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 302
“IM KIRCHENHOLZE” ABSCHNITT 1 MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT ZUR
GESTALTUNG BESCHLEUNIGTES VERFAHREN GEMÄSS § 13 a BauGB